



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Rettung Deß Vberschlags über den Lutherischen Augapfel**

**Forer, Laurenz**

**Straubing, 1653**

§. 2. Zu was zeit die Augspurgische Confession seye geendert worden?

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36261**

Wie hett es nun ein Jesuit von der Augsp: Confession ärgere machen köndten? Seindt diß mit grobe Irthumb/starcke Brocken/ vnd böse Stuck/mit welchen er sagt/das die Confession verfälschet sey? fürwahr vnverschämpt ist/wer saget/ dises gehöre nicht hieher.

4. Ob sich die Euangelische Chur: Fürsten vnd Stände zur der geenderten Confession bekennet/werden wir hernach sehen.

Wie auch 5. Ob in den ersten zehen Jahren/von Anno 1530. bis fast auff 1540. in den realibus vnd Glaubens Articlen kein Enderung geschehen. Der Leser habe nur ein kleine Gedult.

6. Ob schon das Herbergische Colloquium lang nach der vom Philippo bescheynen Enderung gehalten worden/ folget darumb nicht/das der Wahrheit entgegen sey / was darinnen von des Musculi Aussag / wegen gemelter Enderung fol. 92. 3. rerbstlichen Truckes/gemeldet wird. Dann das solches im Magdeburgischen Truck von dem Gegentheil außgelassen/ist leichtlich zuerachten / es sey mit fleiß darumb geschehen / dieweil er sich solcher Wanckelmütigkeit hat schämen müessen.

Bleibt derowegen mit der Lutheraner selbst eignen Zeugnis erweisen/vnd noch vn beweglich wahr/was der Oberschlag gesagt/das die Augsp: Confession mit nur in geringen Worten/sonder in der Sach selbst/vnd in realibus seye an vnder schidenen Orten verendert worden. Dann dise auß dem Schlüsselburgio jetzt angezogene Puncten/realia, ja realiissima, vnd Hauptsachen betreffend. Seindt derwegen mit nur verendrun gen von blossen Worten/vnd Lufft streich.

§ 2.

Zu was zeit/die Augsp: Confession geendert sey worden?

**S** Er Oberschlag sagt / pag. 121. 122. mit bestem grund vnd beweiß/es seye alß bald in der ersten edition Anno 1530. geschehen / wie auß der Vorred des Anno 1531.

zu Witteberg gefolgten Tructs zusehen. Eben dergleichen Enderung sey auch hernach. Anno 1531. vnd 1532. vnnnd fürters zu vielen vnder schidlichen Jahren geschehen; vñ ob gleich Leonardus Hutterus der mainung / die Confession sey erst zehen Jahr nach ihrer vbergebung / das ist im Jahr 1540. Den Zwinglianeren Synergisten / Maioristen / Antinomern vnd anderen Lectireren zuegefallen / verstimmet vñ schändlich verfälschet worden; deme schier beystimmet Zeeman wider den Bingerdorff / am 181. blat / beweiset doch der vberschlag ein anders auß dem Colloquio zu Altenburg.

2. Wir werden auch hernach S. 5. von der Lateinischen edition de Anno 1531. solche Enderung gründlich beweisen.

3. Mit dem Nürrenbergischen Truct de Anno 1532. ist es so erschrocklich hergangen / das ich mich nit hab gnug verwunderen noch mir hette einbilden können / das es die Augsp. Confession sey / wann solches nicht der Titul bezeugete.

Hierauff sprechen die Verthädiger im 25. Capitel. Es sey ein vnder schid zu machen zwischen 8 bloffen Wort Enderung / vñ zwischen der Enderung in Lehr puncten / so ein Verfälschung seye. Auff die erste weiß / möge wol ein Enderung ohn gefahr vonden Tructern oder Copistē geschehen seyn; aber auff die andere / sey die Enderung kaum vor 8. oder 10. Jahre nach der übergebung erfolget; eher könne kein solche Verfälschung erwisen werden. Vnd von diser seye inen wissend; das die vmb 8. Jahr Christi 1540. sich begeben / darvon auch Hutterus vnd Zeeman zuersehen seyen.

2. Die angesogne Vorred sey nur von Tructer Fählern / vnd nicht von Verfälschungen in irigen Lehr puncten zuersehen.

3. Forerus dolmeische die lateinische Wort der Vorred übel: für zway Monar / sege er ein halb Jahr. Das Wort appareat, gebe er: man möge es sehen vnd spüren / da es doch heiße / es scheine / als sey es mit fleiß verendert worden.

4. Die Wirrenbergisch edition Anno 1531. seye in Lehr puncten vn. fol. 286. verfälschet. Im Nürrenbergischen Exemplar bestehe der vnder schid auch nit in realibus oder doctrinalibus, sonder allein in den Worten / die erwan verfert.

5. Man gehe zu / das in offentlichen Handlungen vnd Instrumenten,

**AUCH**

auch die bloße wort Enderung weder zugelassen/ noch für schlecht anhalten  
sey. Es könde aber Forer nicht darhün/ daß das Original, so Kaiser  
Carl dem fünfften übergeben, seye verendert/ vnd verfälschet worden. Da  
hette sein Iuristerey de inuolabilitate gemeiner Handlungen vnd Instru-  
menten statt. Mit Copiren aber habe es ein andere gelegenheit.

Anwort. 1. Daß ein vnterschied zwischen der bloße wort Ende-  
rung/ vñ zwische der Enderung /in realibus vnd Glaubens sachen  
sey/laugnet kein Catholischer; ob aber die ersten 8. oder 10. Jar/nach  
vbergebung d' Confession, kein enderung in Glaubens sachen könde  
erwisen werden soll der Augenschein bald zuerkennen geben.

Die Vor-  
red der  
Witte-  
bergische  
edition  
anno  
1531. re-  
det mit  
nur von  
der Wort-  
ende-  
rung.

2. Daß die Vorred der Wittenbergischen edition de Anno  
1531. nicht nur von Trucken fählern vnd blossen wort endrungi-  
klage/ hat der vberschlag gnugsamb bewisen. Ica excusa est (lau-  
ten die Wort der Vorred) vt multis in locis appareat, de indu-  
stria deprauatam esse. Sie ist also gedruckt, das erscheine (vnd am  
tag ligt) man hab sie in vilen Drucken mit besonderen fleiß verlehret / ver-  
krümmet/ verfälschet/ oder verböseret. Dann diß heisset deprauare.  
Aber die Trucken fähler geschehen nit mit fleiß/ sonder auß vnfleiß;  
seindt auch nicht verkherung; oder verfälschungen. So sagt auch die  
Vorred/ es haben sich die Fürsten vnd Stände wegen solcher Ver-  
tberungen einer newen falschen aufflag vnd calumnien zubefahet /  
deswegen seye hoch vonnöthen/ daß dergleichen verkerte vnd so fals-  
sche Schriffen nit vnder den gemeinen Mann kommen. Wie könde  
den es dann nur Trucken fähler sein?

3. Ist nicht wahr/ daß ich vnrecht dolmetschet vnd für zwo  
Monat ein halb Jahr gesetzt habe. Ich prouocier auff daß latei-  
nisch exemplar in Octaui pag: a. ij. Da stehet mit außdruck-  
lichen worten ante semestre publicata est, ist vor einem halben  
Jahr außgangen. Vnd müssen die Verthediger eindwederß stock-  
blind/ oder gar bößhafft sein/ daß sie schreiben dörfen/ Forer habe  
vbel dolmetschet/ da doch der offenbare/ sonnenklare Augenschein ein-  
anders beweiset; Ich vermaine nicht/ daß in dem Quart Truck ste-  
he.

he.



stehe/ ante duos menses, vor zween Monaten: aber nichts destoweniger hat der Oberschlag die warheit gesagt/ dieweil es im Octaff Truck anderst stehet: vnd wie diese Confession in anderen stucken jr selbst vngleich/ also ist sie auch in diese. Was hab aber ich zu entgeltend/ das die Confession so Wetterhanisch/ vnd ihr selbst so offte vnd dick vngleich ist? Es hat auch wol sein können daß diese zween Truck der eine in octaua/ der ander in Quart nach einander seind außgefertiget worden; vnd daher die zahl der Monaten von außgangener ersten edition, ist jetzt kleiner/ jetzt grösser gewesen.

Wie das  
apparet  
zu erst  
sehen sey.

So ich aber das Wörtlein (apparet) zu milde interpretiere habe/ wollen mirs die Verthädiger verzeichnen. Es heisset diß orthß nicht nur es scheine/ sonder es erscheine/ sey heider/ klar/ offenbar/ vñ lig am hellen tag/ daß man die Confession mit sonderem fleiß verfälschet habe. Dann diese weiß zureden gar gemein ist / daß wann man ein ding ganz für vngewißlet vnd bekandt haltet / zusagen pflegt mit dem Terentio, Res apparet; die sache ist hell vnd an der Sonnen/ vnd lasset sich nit verbergen. Also lesen wir auch Matth. 24. v. 30. Tunc parebit signum Filij Hominis, &c. Alsdann wird das Zeichen des Menschen Sohns erscheinen vñnd gesehen werden. Vnd wird auß dem bestättiget / dieweil in der Vorred so hoch geklagt wird/ daß die protestirende/ vnd der Confession zugethane Fürsten sich einer so schwären Calumnien wegen dieser verthörung befahret/ welches gar nicht zubefürchten gewesen war/ wann die verkehrung sie nit hette so hell in die Augen gestochen / vñnd am offenen Tag gelegen were. Wird also billich das Wörtlein apparet auff besagte weiß gedolmetschet.

4. Von der Wittenbergischen edition de Anno 1531. vnd Nürrenbergischen de Anno 1532. werden die Verthädiger bald ihren gebührenden bescheid bekommen.

5. Sagt der vberschlag nicht/ daß das Original, so dem Kayser vbergeben/ sonder die Nachtruck desselben seyen verfälschet worden. Mit diesen Nachtruckten aber der Confession, hat es weit ein

Warum  
es mit de

Nachtrü-  
cken der  
Confes-  
sion ein  
andere  
Wei-  
nung  
hab/als  
sonsten  
mit Co-  
pieren.

andere Meinung/als sonsten mit Copieren: seytemal diese nachtrück-  
der ganzen Christenheit durch die öffentliche typos also vnd derges-  
talt seind fürgelegt worden/als wann sie vnfehlbarlich dem Proto-  
typo ganz ähnlich vnd einstimmig waren/daher alzeit einem jeden  
exemplar im ersten Blat vorgesezt ist/es seye die Bekandnuß der  
Protestirenden Fürsten / die dem Kayser Carle sey übergeben wor-  
den: vnd demnach diese exemplaria in denen Stätten vnd Orten  
gedruckt worden/in welche nach des Röm. Reichs Satzung/ ohne der  
Obigkeit wissen vnd willen nichts hat könden/oder sollen gedruckt  
werden/ Dahero auch die Kirch der Confessionisten sich ins ge-  
mein nach diesen truckten exemplaren, als nach ihrer Glaubens-  
regul/reguliert hat: sintemal das Original, so dem Kayser über-  
geben/nicht in ihren/sonder in des Kayfers oder Röm. Reichs Hän-  
den gebliben: Seind also diese Nachtrück der Augspurgischen Con-  
fession nicht nur schlechthin/ für blosser Copieren / sonder gleichsam  
für öffentlich Vidimierte/beglaubte exemplata, vnd Abschriften  
zuhalten/quibus par fides habenda, denen man gleichmäßigen  
Glauben zustellen solte; dieweil alle Confessionisten im Glauben  
sich öffentlich darnach richten mußten. Dessenwegen eben diese ge-  
druckte Confessionen zu Regenspurg Anno 1540. im Colloquio,  
zum disputieren/gleichsam als publica Instrumenta, den Col-  
locutoribus fürgelegt/ vnd darüber gehandelt worden. Darumb  
sich auch gebürt/das sie dem Original von Wort zu Wort einstim-  
mig/vnd auch in accidentalibus ganz vnuerändert haben sein sol-  
ten. Welches aber nicht beschehen.

Bestehet also der Oberschlag noch bey der Warheit / die Verhö-  
diger aber bey dem Ingrund.

S. 3.

Ob auch Luther von dieser Verenderung gewäst / vnd  
darein verwilliget.

**D**er Oberschlag vom 119. bis auff das 125. blat/ saget Ja/  
vnd probiert es sonderlich mit der Wittebergischen The-  
ologo;